DGHT e. V. | Vogelsang 27 | D-31020 Salzhemmendorf

Referat | N 3 | Nationaler Artenschutz
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Köthener Strasse 3
10117 Berlin

nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannter Verband

Präsident: Prof. Dr. Ulrich Joger
Vizepräsident: Dr. Philipp Böning
Vizepräsidentin: Dr. Claudia Koch
Vizepräsident: Christian Bittner
Vizepräsident: Oliver Witte
Schatzmeister: Marco Schulz
Geschäftsführer: Dr. Axel Kwet

19. Januar 2025

Stellungnahme zur Verwaltungsvorschrift: Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz von Zaun- und Mauereidechse bei Baumaßnahmen an bestehender Schieneninfrastruktur (EidechsenschutzSchieneVwV) vom 01.06.2025, vorgelegt zur Prüfung am 06.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Verwaltungsvorschrift behandelt den artenschutzrechtlichen Umgang von Zaun- und Mauereidechsen bei Vorhaben an bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen. Die Vorhaben werden gemäß AEG definiert als Unterhaltungs-, Erneuerungs- Instandhaltungs-, Umrüstungs- und Ausbaumaßnahmen, Änderungsvorhaben sowie die Erteilung von Baufreigaben, Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse und sonstige Zulassungen aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen des Bundes, sowie die Errichtung von nach BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen. Im Folgenden werden Anmerkungen und Änderungsvorschläge (mit Begründung) je Abschnitt zur EidechsenschutzSchieneVwV tabellarisch aufgelistet. Im Anschluss erfolgt eine kurze Gesamtbewertung der vorliegenden Verwaltungsvorschrift.

Abschnitt	**Anmerkung/ Änderungsvorschlag**
Abschnitt 1 Anwendungsbereich	In 1.1. werden die Zielarten definiert. Wir stimmen dem zu, dass sich die vorliegende VwV ausschließlich auf die Beiden häufigsten Arten entlang von Schienenwegen, die Zaun- und Mauereidechse, beschränkt. Wir weisen jedoch explizit darauf hin, dass es sich auch bei der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) um eine Art des Anh. IV der FFH-RL handelt, welche häufig entlang

	von Gleisanlagen zu finden ist. Das Verbreitungsgebiet der sehr heimlich lebenden Art ist trotz intensiver Kartierleistungen in den letzten Jahren lückenhaft, die Art ist schwer nachweisbar und wird bei Eingriffsvorhaben trotz stattgefundener Untersuchungen wahrscheinlich oft übersehen. Der Umbau & Ausbau von Gleisanlagen wird als Gefährdungsfaktor in der Roten Liste der Reptilien Deutschlands explizit erwähnt. Die Anwendung der vorliegenden VwV darf daher nicht dazu führen, dass ein mögliches Vorkommen der Schlingnatter grundsätzlich verneint wird, um eine schnellere Durchführung von Vorhaben zu erwirken. Die Schlingnatter muss auch weiterhin entsprechende Beachtung finden und ihr Vorkommen mit adäquaten Untersuchungen erfasst bzw. sicher ausgeschlossen werden. An dieser Stelle erlauben wir uns den Hinweis, dass auch bei Anwendung der üblichen sechs Begehungen nach dem Methodenblatt in Albrecht et al., 2014 ein Vorkommen der Art i.d.R. nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Mauereidechse wird detailliert auf die Verbreitungsgrundlage verwiesen. Hier sollte die Liste um die aktuelle Verbreitungskarte in Deutschland, herausgegeben durch das Bundesamt für Naturschutz und der DGHT e.V. ergänzt werden. Wir stimmen dem zu, dass sich der geographische Anwendungsbereich auf die angegebenen Quellen bezieht.

Geschäftsstelle
DGHT e.V.
Vogelsang 27
D-31020 Salzhemmendorf
Amtsgericht-Hannover: VR-203337

Kontakt
E-Mail: gs@dght.de / Michaela Schulz
Telefon: 05153-4932798
Mo./Di. 9:00–12:00 Uhr, Do. 15:00–18:00 Uhr
Web: www.dght.de /

Finanzdaten
IBAN: DE 94 2546 2680 0042 457 900
BIC: GENODEF1COP (VB im Wesertal eG)
USt-IdNR.: DE813920686
Finanzamt Hameln: Steuer-Nr. 22/215/14739

Abschnitt 2	Keine Kommentare
Abschnitt 3 Regelvermutungen zu ausgewählten Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen	Zu Tabelle 1 Punkte 3-12, 15,18,19, 21, 25-27, 29, 33: Es kann zu einem Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, das Verletzen und Töten von gesetzlich geschützten Arten kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Das Eintreten dieser Verbotstatbestände kann auch bei Einhaltung der Sorgfaltspflichten gem. 3.2 der Verwaltungsvorschrift für die genannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist im Vorfeld eine Prüfung erforderlich. Diese Verbotstatbestände müssen im Vorfeld geklärt werden. Dies muss in 3.3. ergänzt werden. In 3.2 werden Sorgfaltspflichten aufgeführt, die bei Einhaltung zum Auslösen der Regelvermutung führen. Zu 3.2.1: Randweg und Gleis sind Bereiche, die von Reptilienarten genutzt werden. Die Lagerung von genannten Materialien kann zum Eintreten von Verbotstatbeständen führen. Je nach Lagerungszeit werden entsprechende Materialien als Ruhestätten genutzt. Die Lagerung auf dem Randweg und im Gleis kann das Tötungsverbot auslösen z.B. wenn sich Individuen oder deren Entwicklungsstadien im Schotter aufhalten und hierauf entsprechendes Material/Aushub aufgebracht wird. Zu 3.2.3, 3.2.4. 3.2.5.: Wie wird gewährleistet, dass „der Umfang der Beanspruchung“ welcher auf das „unbedingt erforderliche Maß“ zu

Geschäftsstelle
DGHT e.V.
Vogelsang 27
D-31020 Salzhemmendorf
Amtsgericht-Hannover: VR-203337

Kontakt
E-Mail: gs@dght.de / Michaela Schulz
Telefon: 05153-4932798
Mo./Di. 9:00–12:00 Uhr, Do. 15:00–18:00 Uhr
Web: www.dght.de /

Finanzdaten
IBAN: DE 94 2546 2680 0042 457 900
BIC: GENODEF1COP (VB im Wesertal eG)
USt-IdNR.: DE813920686
Finanzamt Hameln: Steuer-Nr. 22/215/14739

	beschränken ist, eingehalten wird? Wir fordern hier eine detailliertere Beschreibung und dass dies durch intensive Begleitung einer qualifizierten ÖBB passieren muss. Zu 3.2.6.: Wie wird hier „sicherer Bereich“ definiert und wie wird gewährleistet, dass aufgefundene Tiere nicht zur Fundstätte zurückkehren? Wir fordern hier eine detailliertere Beschreibung der Maßnahmen, sowie Vorgaben, die dies genau definieren. Zu 3.2.7.: Viele Lebensstätten von Reptilien entlang von Gleisanlagen weisen oft eine deutlich geringere Breite als die besagten 10 m auf. Der unmittelbare Bereich zwischen dem eigentlichen Schotterbett und den meist nach wenigen Metern folgenden Gehölzsaum oder Versiegelungsflächen (z.B. Strassen) stellt sogar den Hauptlebensraum der besagten Arten dar. Entsprechend wird durch die besagte Maßnahme die Lebensstätte der Reptilien im wesentlichen Umfang beeinträchtigt. Um mögliche Tötungen von Individuen durch das Mulchen zu verringern, sollte ergänzend zur Mindestschnitthöhe nur während Zeiten gemulcht werden, in welchen sich die Tiere überwiegend in ihren Verstecken aufhalten. Dies beinhaltet Zeiten sehr früh am Morgen bei kühler Witterung, bevor die Arbeitsflächen von der Sonne beschienen werden, während der Mittagszeit im Hochsommer an heißen, sonnigen Tagen (>28°C) oder während der Abenddämmerung. Andere Artengruppen wie ggf. Heuschrecken sind jedoch gesondert zu beachten.

Geschäftsstelle
DGHT e.V.
Vogelsang 27
D-31020 Salzhemmendorf
Amtsgericht-Hannover: VR-203337

Kontakt
E-Mail: gs@dght.de / Michaela Schulz
Telefon: 05153-4932798
Mo./Di. 9:00–12:00 Uhr, Do. 15:00–18:00 Uhr
Web: www.dght.de /

Finanzdaten
IBAN: DE 94 2546 2680 0042 457 900
BIC: GENODEF1COP (VB im Wesertal eG)
USt-IdNR.: DE813920686
Finanzamt Hameln: Steuer-Nr. 22/215/14739

	Zu.3.2.8: Der Begriff „temporäre Beseitigung“ muss genauer erläutert werden. Es sollte sich hierbei tatsächlich nur um eine kurzzeitige Entnahme handeln. Mehrwöchiges- oder gar - monatiges Entfernen dürfte einer Entnahme mit nachfolgender Wiederherstellung gleichkommen. Entsprechende Strukturen, welche als Winterquartier oder Eiablageplatz dienen könnten, dürfen nicht im Winterhalbjahr (Okt.-März) bzw. während der Inkubationszeit (Ende Mai - August) entfernt werden. Zu. 3.2.10.: Der angegebene Zeitraum entbehrt jeglicher Logik über die Ökologie der heimischen Eidechsenarten. Dieser schließt die Reproduktionsphase, Eiablage und Überwinterung ein. In dieser Zeit Eingriffe am Schotterkörper vorzunehmen, führt unweigerlich zu Verletzungen und Tötungen von Individuen und deren Gelegen und führt damit unweigerlich zu Verstößen gegen §44 (1) BNatSchG. Bei vermeintlich unsensiblen Zeiträumen handelt es sich allenfalls um Zeiten, in denen die Tiere aktiv sind und zumindest theoretisch Eingriffen aktiv ausweichen können, jedoch außerhalb der Inkubations- und Schlupfzeit der Arten. Dies würde – je nach Witterung - die Zeiträume von Ende März bis Mitte Mai vor den Eiablagen sowie ab ca. Mitte September – Mitte Oktober nach Schlupf aller Eier und vor der Winterruhe beinhalten. Letztere findet nur für die Mauereidechse Anwendung. Insbesondere adulte Männchen der Zauneidechse suchen bereits früher ihre Winterquartiere im Spätsommer und

Geschäftsstelle
DGHT e.V.
Vogelsang 27
D-31020 Salzhemmendorf
Amtsgericht-Hannover: VR-203337

Kontakt
E-Mail: gs@dght.de / Michaela Schulz
Telefon: 05153-4932798
Mo./Di. 9:00–12:00 Uhr, Do. 15:00–18:00 Uhr
Web: www.dght.de /

Finanzdaten
IBAN: DE 94 2546 2680 0042 457 900
BIC: GENODEF1COP (VB im Wesertal eG)
USt-IdNR.: DE813920686
Finanzamt Hameln: Steuer-Nr. 22/215/14739

	Herbst auf und sind damit ab September bereits kaum noch aktiv. Zu. 3.2.11., 3.2.12.: Die hierin gemachten Angaben treffen ebenfalls auf die Zauneidechse (und Schlingnatter) zu. Es erschließt sich daher nicht warum bei Vorliegen der genannten Lebensräume diese nur bei der Mauereidechse Anwendung finden sollten. Der angegebene Zeitraum widerspricht dem unter 3.2.10 und würde damit bei Vorkommen der Mauereidechse das ganze Jahr über Eingriffe in den Schotterkörper erlauben. Dies ist so nicht tragbar. Siehe dazu auch Anmerkungen zu 3.2.10. Wir schlagen eine Anpassung des Zeitraums auf 01.April-15.Mai vor. In diesem Zeitraum sind die Eidechsen (meist) bereits aktiv, haben jedoch ihre Gelege noch nicht abgelegt. Zu 3.3.1.: Wie ist „Überwachung“ definiert? Unserer Einschätzung nach muss hier eine Aussage über die Überwachungszeit getätigt werden. Eine Anwesenheit zu Baubesprechungen, die ebenfalls zeitlich variabel abgehalten werden, reicht nicht aus. Greift die Regelvermutung, so muss die Sicherstellung und Einhaltung dauerhaft und konsequent bis zum Abschluss des Vorhabens gewährleistet werden. Wir empfehlen, dass die Sicherstellung und Einhaltung ausschließlich durch Personen wahrgenommen werden kann, die die entsprechende Artenkenntnis vorweisen können.

Geschäftsstelle
DGHT e.V.
Vogelsang 27
D-31020 Salzhemmendorf
Amtsgericht-Hannover: VR-203337

Kontakt
E-Mail: gs@dght.de / Michaela Schulz
Telefon: 05153-4932798
Mo./Di. 9:00–12:00 Uhr, Do. 15:00–18:00 Uhr
Web: www.dght.de /

Finanzdaten
IBAN: DE 94 2546 2680 0042 457 900
BIC: GENODEF1COP (VB im Wesertal eG)
USt-IdNR.: DE813920686
Finanzamt Hameln: Steuer-Nr. 22/215/14739

	Zu 3.3.2.: Eine „Bestätigung der Kenntnisnahme“ ist unzureichend, wenn diese eine artenschutzrechtliche Prüfung ersetzen soll. Was bedeutet „erfolgte Abweichungen von den Sorgfaltspflichten“. Unserem Verständnis nach, auf Basis dieses Entwurfs, bedeutet das, dass die Regelvermutung nicht mehr greift, sobald von den Sorgfaltspflichten abgewichen wird (siehe 3.4. dieses Entwurfs). Diese Formulierung muss genauer erläutert werden, sodass Missverständnisse vermieden werden.
Abschnitt 4 Artenschutzrechtliche Standards bei Vorhaben an bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen	Zu 4.3.1.: Hier wird auf das falsche Unterkapitel verwiesen. Es sollte „3.3.1.“ verlinkt sein. Zu 4.3.6.: b) Wir fordern die Streichung des Zusatzes „Abdecken durch Folie“. Es ist nicht empirisch bewiesen, dass abgedeckte Bereiche gemieden werden oder auf diese Weise Reptilien effektiv vergrämt werden können. Je nach Witterung, z.B. an kühlen Tagen, werden diese Bereiche sogar bevorzugt aufgesucht, da sich darunter ein günstigeres, sprich wärmeres Mikroklima bildet. Sofern die Ruhestätten der Tiere abgedeckt werden, verlassen diese ihre Verstecke unter Umständen nicht mehr. Gerade an warmen, sonnigen Tagen liegen Erfahrungen vor, dass Tiere unter den Folien regelrecht verbrennen. Damit stellt diese Methode eine tierschutzwidrige Art der Vergrämung dar.

Abschnitt 6 Überprüfung	Wir empfehlen eine Überprüfung und Anpassung nach 5 Jahren
Anhang 1	Zu b) Erfassung potenzieller Habitate: Abschnitt Anforderungen: Die Zauneidechse kann auch Waldflächen und Gebüsche bewohnen, zudem nutzt die Art gerne Saumstrukturen. Die Begrifflichkeit „geschlossene Gebüsche“ erschließt sich nicht gänzlich bzw. ist keine gängige Begrifflichkeit und bedarf einer Präzisierung. Abschnitt Innovative Methoden: Werden Artenspürhunde eingesetzt sollte der zeitliche Rahmen für die Übersichtsbegehung angepasst werden, zumindest bis Methodenstandards vorliegen. Abschnitt Dokumentation: Wir empfehlen die Ergänzung von Totholz als Sonderstruktur mit zu erfassen, welche ebenfalls für die Zauneidechse relevant ist. Beziehen sich die folgenden Angaben unter der Überschrift „Mauereidechse“ auf beide Arten, oder nur auf die Mauereidechse? Bei Vorhandensein im Lebensraum nutzt auch die Zauneidechse derartige Strukturen, wenn auch nicht im gleichen Umfang wie die Mauereidechse, und ist auf diesen einfacher zu erfassen. Daher erschließt es sich nicht, warum die Erfassung von Sonderstrukturen nur bei Vorkommen der Mauereidechse relevant sein sollte.

Geschäftsstelle
DGHT e.V.
Vogelsang 27
D-31020 Salzhemmendorf
Amtsgericht-Hannover: VR-203337

Kontakt
E-Mail: gs@dght.de / Michaela Schulz
Telefon: 05153-4932798
Mo./Di. 9:00–12:00 Uhr, Do. 15:00–18:00 Uhr
Web: www.dght.de /

Finanzdaten
IBAN: DE 94 2546 2680 0042 457 900
BIC: GENODEF1COP (VB im Wesertal eG)
USt-IdNR.: DE813920686
Finanzamt Hameln: Steuer-Nr. 22/215/14739

	Zu c) Kartierung der Zielart und ihrer Habitate Abschnitt Anforderungen: Wir fordern bei der Zauneidechse grundsätzlich mindestens 6 Begehungen, wovon mind. 2 während des Auftretens von Juvenilen erfolgen sollten. Sofern es bei 4 Begehungen belassen werden wird, empfehlen wir das hiervon 2 Begehungen im Zeitraum der Schlüpflinge (ab August) stattfinden müssen. Die Anzahl an Jungtieren kann einen guten Hinweis auf die grobe Populationsgröße bzw. den Reproduktionserfolg geben. Auch sind gerade sehr kleine Populationen hierdurch eher nachweisbar, da die Zahl der Individuen dann deutlich höher ist als im Frühjahr und Juvenile dann noch deutlich aktiver sind und in der Fläche vorgefunden werden können. Der Passus „*handelt es sich um unübersichtliche und sehr großflächige Untersuchungsbereiche*“ ist wenig spezifisch und bietet Interpretationsspielraum und führt daher im Zweifel zu Diskussionen und sollte daher präzisiert werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass auch mit 6 Sicht-Begehungen keine zuverlässigen Aussagen oder Berechnungen zur wahren Populationsgröße möglich sind. Hierfür sind aufwendigere Methoden wie Fang-Wiederfang oder fotografische Individuenerfassungen nötig. Eine Erhöhung der Begehungsanzahl erhöht allenfalls die Nachweiswahrscheinlichkeit kleiner Populationen und kann helfen eine recht grobe Einschätzung der

	Populationsdichte wiederzugeben. Die Erfahrungen bei Umsiedlungen haben gezeigt, dass die aus wenigen Begehungen geschätzten Populationsgrößen i.d.R. deutlich zu tief greifen. Dennoch kann es eben in schwierigem Gelände und suboptimalen Habitaten angebracht sein, eine erhöhte Begehungsanzahl anzusetzen, um auch kleine (Rand)Populationen nicht zu übersehen. Hierfür empfehlen wir das von den 6 Begehungen mindestens ebenfalls zwei ab August zum Nachweis von Schlüpflingen stattfinden sollten. Unabhängig von den Limitierungen der Populationsschätzung anhand der gewählten Methodik, ist nicht nachvollziehbar, warum diese nicht auch für die Mauereidechse Anwendung finden sollte, gerade im Hinblick auf zahlreiche neue Populationen, die die Art in den letzten Jahren begründet hat. Diese gibt wichtige Daten für etwaige Maßnahmen (Ausgleichsbedarf, Umsetzung, Umsiedlung). Die Zauneidechse kann auch im „reinen“ Boden, z.B. in Mauslöchern oder unter einzelnen Steinen, überwintern bzw. tut dies wahrscheinlich überwiegend, sie beschränkt sich nicht auf „Sonderstrukturen“. In zahlreichen Lebensräumen mit großen Vorkommen, sind derartige „Sonderstrukturen“ kaum bis nicht vorhanden. Es wird ein falsches Bild der Art gemalt, dass diese nur in derartigen Strukturen überwintern könne. Wir empfehlen hier „zur Überwinterung“ zu streichen

	Die Erfassung von Eiablageplätzen ist schwierig und in der umweltfachlichen Praxis praktisch nicht möglich. Beide Arten legen ihre Eier auch im Boden, im Gleisschotter oder anderen Strukturen ab. In zahlreichen Naturräumen, in denen beide Arten vorkommen gibt es praktisch keine offenen Sand- und Kiesflächen. Dennoch reproduzieren beide Arten in diesen erfolgreich. Umfangreiche Erkenntnisse zur Nutzung von Eiablageplätzen liegen kaum vor. Das Beobachten von Eiablagen erfolgt i.d.R. durch reinen Zufall und wäre nur mit immensem Zeitaufwand gezielt möglich. Die Struktur „Eiablageplatz“ ist also in der Aufnahme und Ermittlung unterrepräsentiert und eine vermeintliche Ausweisung von diesen könnte zu falschen Schlussfolgerungen führen.
Anhang 2a	a) Zu Zeitliche Maßgaben: Bauende: Wir empfehlen die gegebene Einschätzung in Klammern „i.d.R. ab Anfang November“ zu entfernen. Die Winter werden perspektivisch eher milder und bereits jetzt kann schon eine weitgehend ganzjährige Aktivität der Mauereidechse vor allem in wärmebegünstigten Naturräumen festgestellt werden. b) Zu Anforderungen: Hier wird das Abdecken durch Folie nochmals erwähnt. Wir empfehlen dringend, diesen Zusatz zu streichen.

Geschäftsstelle
DGHT e.V.
Vogelsang 27
D-31020 Salzhemmendorf
Amtsgericht-Hannover: VR-203337

Kontakt
E-Mail: gs@dght.de / Michaela Schulz
Telefon: 05153-4932798
Mo./Di. 9:00–12:00 Uhr, Do. 15:00–18:00 Uhr
Web: www.dght.de /

Finanzdaten
IBAN: DE 94 2546 2680 0042 457 900
BIC: GENODEF1COP (VB im Wesertal eG)
USt-IdNR.: DE813920686
Finanzamt Hameln: Steuer-Nr. 22/215/14739

	c) Wir empfehlen dringend diesen Abschnitt zu streichen. Begründung siehe oben unter 4.3.6. e) Beschreibung: Hier sollten grundsätzlich auch Indoor-Terrarien in Betracht gezogen werden. Dadurch wird u.a. die Kontrolle der Tiere erleichtert. Zudem erleichtert dies die Umsetzung bei Fehlen geeigneter Freiflächen im Freiland. Selbstverständlich muss eine entsprechende Betreuung der Tiere hierbei gewährleistet sein. Anforderungen: Die Ermittlung der benötigten Flächengröße anhand der geschätzten Populationsgröße gestaltet sich in der Praxis oft als sehr ungenau. Die kursierenden und angewandten „Korrekturfaktoren“ stellten sich nach eigenen Erfahrungen oft als nicht ausreichend heraus. Die Angaben bezüglich des Flächen“verbrauchs“ pro Tier unterscheiden sich in der Literatur teils sehr deutlich, was primär anhand der Untersuchungen in verschiedenen Populationen und Naturräumen begründet sein dürfte. Sichere und verallgemeinernde Aussagen hierzu sind daher kaum möglich. Es ist daher am zielführendsten, sich an der abzufangenden Habitatfläche zu orientieren und diese 1:1 herzustellen.
Anhang 2b	Anforderungen:Ersatzhabitat Hinsichtlich möglicher Ersatzhabitate und Aussetzungsorte der

	Mauereidechse im Rahmen von Eingriffsvorhaben muss eine weitere aktive Verbreitung allochthoner Populationen unterbunden werden, um die vermutlich noch wenigen autochthonen Populationen zu erhalten. Ersatzhabitate (CEF & FCS) für derartige Populationen sollten daher immer möglichst im Umfeld des Eingriffsbereiches liegen und dürfen in keinem Fall in Bereiche mit potenziell autochthonen Populationen verbracht werden oder wo diese kurz bis mittelfristig durch eine weitere, eigenständige Ausbreitung in Kontakt kommen könnten. Anforderungen: Zauneidechse: In Ersatzhabitaten für die Zauneidechse sollte bei den Sonderstrukturen ein Fokus auf Altholz liegen, da diese von der Art eher angenommen werden. In Bereichen in denen im Umfeld auch die Mauereidechse vorkommt, sollte in CEF/FCS-Flächen für die Zauneidechse gänzlich auf Steinriegel verzichtet werden, da diese überproportional der Mauereidechse zugute kommen und von dieser genutzt werden und damit eine erhöhte Konkurrenzsituation für die Zauneidechse entsteht. Rahmenbedingungen: Gerade in Süddeutschland liegen zahlreiche Hinweise vor, dass die Mauereidechse dazu in der Lage ist Zauneidechsen aus bestimmten Lebensräumen zu verdrängen. Hieran sind insbesondere die allochthonen Hybridpopulationen beteiligt. Daher ist es essenziell, dass auch bei (noch) gemeinsamen Vorkommen der beiden

	Arten auf einer Eingriffsfläche separate Ersatzhabitate für die Zaun- und Mauereidechse hergestellt werden. Im Allgemeinen findet diese Thematik im Entwurf keine Beachtung. Dies sollte überarbeitet werden.

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift weist aus unserer Sicht in vielen Punkten, besonders im Abschnitt 3, Klärungs- und Anpassungsbedarf auf. Es werden zeitliche Vorgaben definiert, welche sich nicht mit der Ökologie der benannten Arten in Einklang bringen lassen und zwangsläufig zum Eintreten von Verbotstatbeständen führen würden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Vergrämung mittels Folien nach aktuellen wissenschaftlichen Stand nicht zielführend ist und mehr Gefahren sowohl für die Tiere als auch die Rechtssicherheit des Eingriffs birgt. Daher sollte diese Vermeidungsmaßnahme gänzlich aus dem Entwurf gestrichen werden. Weiterhin finden an einigen Stellen bewusste Trennungen zwischen den beiden Arten statt, welche so ebenfalls nicht aus deren Ökologie ableitbar sind.

Das Thema der allochthonen Mauereidechsenpopulationen wird im vorliegenden Entwurf unserer Ansicht nach nicht ausreichend Aufmerksamkeit zuteil. Durch wissenschaftliche Studien wurde ausreichend belegt, dass die allochthonen, genetischen Linien zu einem Verlust der autochthonen Mauereidechsenbestände im Bundesgebiet führen und es zudem zur verstärkten Konkurrenz mit der Zauneidechse in manchen Habitaten kommt. Letztere hatte bereits nachweislich an mehreren Standorten in Baden-Württemberg das Nachsehen und verschwand aus diesen gänzlich innerhalb weniger Jahre nachdem allochthone Mauereidechsen eingewandert sind. Dies muss vor allem bei der Schaffung von Ersatzhabitaten berücksichtigt werden. In diesem Sinne ist es jedoch begrüßenswert, dass Populationen der Mauereidechse außerhalb ihres eigentlichen natürlichen Verbreitungsgebietes, bei welchen es sich üblicherweise um allochthone Genotypen handelt, mit dem vorliegendem Entwurf aus dem strengen Schutzregime genommen werden und somit eine ggf. weitere Ausbreitung im Rahmen von Umsiedlungen unterbunden wird.

Wir würden die Einarbeitung und nicht nur die Kenntnisnahme unserer Empfehlungen und zum Teil auch Forderungen dieser Stellungnahme in die EidechsenschutzSchieneVwV sehr begrüßen und möchten uns an dieser Stelle für die Möglichkeit einer Stellungnahme bedanken. Für weitere Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Philipp Böning, Dr. Peter Pogoda, Felix Vogt-Pokrant, Prof. Dr. Klaus Henle

DGHT – Arbeitsgruppe Feldherpetologie und Artenschutz

info@feldherpetologie.de

www.feldherpetologie.de